

ZBB 2019, 412

EuKoPfVO Art. 7 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, 2

Zum Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontopfändung

OLG Hamm, Beschl. v. 14.01.2019 – 8 W 51/18 (rechtskräftig; LG Arnsberg), ZVI 2019, 374 =
ECLI:DE:OLGHAM:2019:0114.8W51.18.00 = MDR 2019, 571 = ZIP 2019, 2151

Leitsätze des Gerichts:

- 1. Der Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontopfändung nach Art. 7 EuKoPfVO setzt voraus, dass die Vollstreckung des Gläubigers ohne den Beschluss unmöglich oder sehr bzw. erheblich erschwert wird. Es reicht nicht aus, dass der Schuldner ein Kontoguthaben von einem Mitgliedstaat in einen anderen transferiert.**
- 2. Ein Anspruch auf Einholung von Kundeninformationen gem. Art. 14 EuKoPfVO besteht nicht schon dann, wenn nicht ausgeschlossen ist, dass der Schuldner in einem Mitgliedstaat Konten unterhält. Dieser Umstand bedarf einer konkreten Begründung.**